

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der
Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2
- Weihnachtsmärkte 2021 -**

Gem. §§ 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 5 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 - Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO NRW) ergeht zur Bekämpfung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung**I. Immunsisierung - „2G-Regelung“**

1. Die Angebote der Weihnachtsmärkte in Gelsenkirchen dürfen bis zum Ablauf des 24.11.2021 nur von immunisierten Personen in Anspruch genommen werden. Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.
2. Immunisierte Personen im Sinne von Ziffer I., 1. sind vollständig geimpfte und genesene Personen gemäß den Regelungen von § 1 Abs. 3, § 2 Nrn. 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1). Der Nachweis über die Immunisierung ist mitzuführen und den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.
3. Die Beschränkung nach Ziffer I., 1. gilt nicht für:
 - a) Kinder, die das 13. Lebensjahr nicht vollendet haben,
 - b) Schwangere,
 - c) Personen, denen aus ärztlich bescheinigten Gründen eine Impfung nicht empfohlen wird.Bei fehlender Immunisierung ist diesen die Inanspruchnahme von Angeboten der Weihnachtsmärkte gestattet, wenn sie im Sinne von § 2 Abs. 8 CoronaSchVO NRW getestete Personen sind. Schülerinnen und Schüler gelten außerhalb der Ferienzeiten als getestete Personen, solange verbindliche Schultestungen stattfinden. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt. Der Nachweis über das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist mitzuführen und den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.

II. Maskenpflicht

1. In dem unter Ziff. I., 1., S. 2 festgesetzten Geltungsbereich ist zudem in Warteschlangen und Anstellbereichen sowie unmittelbar an Verkaufsständen, Kassenbereichen und ähnlichen Dienstleistungsschaltern mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen.
2. Die Beschränkung nach Ziffer II., 1. gilt nicht für:
 - a) Kinder bis zum Schuleintritt; soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen,
 - b) Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

III. Für Verstöße gegen die Regelungen unter Ziffern I. und II. dieser Verfügung wird nach § 69 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.**IV. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie gilt bis zum 24.11.2021.**

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gemäß §§ 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2, § 74 IfSG werden vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet oder vorsätzliche Handlungen als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Begründung:

Zu I).

Mit Ziffer I. der vorstehenden Allgemeinverfügung wird eine sog. „2G-Regelung“ für die Weihnachtsmärkte als Großveranstaltungen im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 CoronaSchVO NRW auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen eingeführt. Bei dieser Maßnahme handelt es sich vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung um eine notwendige Schutzmaßnahme. Hierdurch wird der weiterhin besorgniserregenden infektionsepidemiologischen Gesamtlage begegnet, die durch ein hohes und weiter steigendes Niveau an Neuinfektionen und einen noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung gekennzeichnet ist.

Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind Personen, die Angebote der Weihnachtsmärkte in Anspruch nehmen, also Personen, die Speisen, Getränke und sonstige Produkte erwerben und/oder verzehren, Fahrgeschäfte, Schaugeschäfte und sonstige Einrichtungen der Weihnachtsmärkte nutzen oder im unmittelbaren Umfeld von Ständen, Darbietungen und sonstigen Einrichtungen der Weihnachtsmärkte verweilen.

Derzeit werden wegen der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie der dadurch ausgelösten COVID 19-Erkrankung deutschlandweit und auch in der Stadt Gelsenkirchen wieder zahlreiche Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 3 ff. IfSG festgestellt.

COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung manifestiert sich als Infektion der Atemwege, aber auch anderer Organsysteme mit den Symptomen Husten, Fieber, Schnupfen sowie Geruchs- und Geschmacksverlust. Die Übertragung erfolgt im Wege der Tröpfcheninfektion. Möglich ist außerdem eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen.

Das Robert Koch-Institut (RKI) beschreibt die aktuelle Lage in seinem Wochenbericht als sehr besorgniserregend. Bei einem überwiegenden Anteil der Fälle ist die Infektionsquelle weiterhin unbekannt. Das RKI schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt wieder als sehr hoch ein. Auch für vollständig Geimpfte steigt die Gefährdung zunehmend an. Die Impfquote reicht bisher nicht aus, um die Verbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 einzudämmen und das Infektionsgeschehen zum Stillstand zu bringen.

Vor dem Hintergrund der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 sind weitere Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes dringend notwendig.

Derzeit ist kein konkreter Infektionsherd (Einrichtung, Betrieb, Veranstaltung) mehr als ausschlaggebend erkennbar. Das Infektionsgeschehen stellt sich als diffus und nicht mehr räumlich eingrenzbar dar. Beim überwiegenden Anteil der Fälle kann auch nicht mehr nachvollzogen werden, woraus eine Ansteckung resultiert. Hinzu kommt erschwerend, dass sich die jahreszeitbedingten Wetteränderungen nachteilig auf das Infektionsgeschehen auswirken werden, da diese zu vermehrten Aufenthalten von Personen in geschlossenen Räumen führen werden. Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Infektionen sich ungebremst dort ausbreiten können, wo nicht anderweitige Maßnahmen zur Eindämmung getroffen sind.

Die Entwicklung der Inzidenzen in Gelsenkirchen ist besorgniserregend. Lag die Inzidenz am 15. November 2021 noch bei 132, betrug der Wert bereits einen Tag später (16. November 2021) 169,4.

Die Einführung der „2G-Regelung“ für den Besuch der Weihnachtsmärkte in Gelsenkirchen ist zur Eindämmung und Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus daher notwendig. Gerade Weihnachtsmärkte sind dadurch gekennzeichnet, dass Gruppen eng zusammenstehen, immer wieder in ihrer Zusammensetzung wechseln, sich von Stand zu Stand begeben und so - teilweise ungewollt - mit anderen Gruppen unbekannter Personen in Kontakt treten und Abstände nicht eingehalten werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Weihnachtsmärkte in Gelsenkirchen ohne räumliche Abtrennung stattfinden und somit eine Zugangskontrolle nicht möglich ist. Das Leitbild der Weihnachtsmärkte ist traditionell von großer Nähe und Vertrautheit geprägt. Dies sind Merkmale, die aus einer rein epidemiologischen Sicht die Verbreitung des Corona-Virus begünstigen.

Impfungen und durchgemachte Erkrankungen senken das Infektionsrisiko nach den dargestellten wissenschaftlichen Erkenntnissen erheblich. Daten aus Zulassungs- und Beobachtungsstudien belegen, dass die in Deutschland zur Anwendung kommenden COVID-19-Impfstoffe SARS-CoV-2-Infektionen in einem erheblichen Maße verhindern. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine Person trotz vollständiger Impfung mit dem Virus infiziert, ist signifikant vermindert. Darüber hinaus ist die Virusausscheidung bei Personen, die trotz Impfung eine SARS-CoV-2-Infektion haben, kürzer als bei ungeimpften Personen mit SARS-CoV-2-Infektion. Aktuelle Studien belegen, dass die Impfung einen hohen Schutz gegen die Infektion bietet, bei gleichzeitiger Verhinderung von schweren Erkrankungsverläufen (Hospitalisierung). Die Einführung der „2G-Regelung“ ist geeignet, das Ziel der Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus und damit verbundener schwerer Erkrankungen zu erreichen. Zudem trägt jede Verringerung der Viruslast, wie sie bei Geimpften und Genesenen festgestellt wurde, zu einem gewissen Fremdschutz bei. Dass Geimpfte weniger häufig schwer an COVID-19 erkranken, stellt auch einen Schutz gegen die Überlastung des Gesundheitssystems dar.

Andere, weniger beschränkende Maßnahmen führen nicht zu diesem Ergebnis. Eine generelle Maskenpflicht auf dem gesamten Weihnachtsmarktgelände kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil ein Besuch des Weihnachtsmarktes in besonderer Weise durch den Genuss von Speisen und Getränken gekennzeichnet ist.

Auch das Vorsehen einer Testpflicht ist zur Gefahrenabwehr nicht gleich geeignet. Unter Berücksichtigung der begrenzten Validität der Testergebnisse und des steigenden Infektionsgeschehens ist insofern mit einer Ansteckung nicht-immunisierter Personen und einem weiteren Antreiben des Infektionsgeschehens mit schweren Verläufen zu rechnen. Deshalb ist eine Testmöglichkeit lediglich für den Personenkreis vorgesehen, für den eine Impfung nicht uneingeschränkt empfohlen wird, um auch insofern eine Teilhabe zu ermöglichen. Angesichts der erheblichen Gefahren, die mit einer Überlastung des Gesundheitssystems verbunden sind, ist die Einführung der „2G-Regelung“ auch verhältnismäßig. Der Schutz von Leben und Gesundheit hat insofern Vorrang vor dem bedingungslosen Besuch eines Weihnachtsmarktes.

Zu II).

Die Maskentragepflicht in Warteschlangen und Anstellbereichen sowie unmittelbar an Verkaufsständen, Kassengebieten und ähnlichen Dienstleistungsschaltern ist als Flankierung der „2G-Regelung“ zum Infektionsschutz geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig im engeren Sinne. In den vorgenannten Bereichen stehen Personen, die einander in der Regel fremd sind, dicht beieinander. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfcheninfektion) z. B. durch Husten, Niesen oder engen Kontakt von Angesicht zu Angesicht kann es durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Die Maske verhindert die Verbreitung der Aerosole auf diesem engen Raum und ist damit geeignet, zusätzlichen Infektionsschutz zu gewährleisten. Andere geeignete Maßnahmen sind nicht ersichtlich, so dass die Anordnung auch erforderlich ist. Diese nur auf die vorgenannten Bereiche beschränkte Maskenpflicht schränkt die Adressaten nicht übermäßig ein, da etwa der Verzehr von Speisen und Getränken in

diesen Bereichen grundsätzlich nicht stattfindet. Gleichzeitig werden insbesondere auch Kinder und andere Personen, die nicht geimpft werden können, durch das Tragen der Masken noch besser geschützt. Auch die Verhältnismäßigkeit im engen Sinne ist damit gegeben.

Zu III).

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG, so dass die Vollzugsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 VwVG NRW vorliegen. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Zur Durchsetzung der Ziffern I. und II. der Verfügung ist die Androhung von unmittelbarem Zwang nach § 62 VwVG NRW gemäß § 69 Abs. 1 S. 1 VwVG NRW erforderlich. Die Androhung eines Zwangsgeldes als milderer Mittel ist unzweckmäßig, denn eine weitere Verbreitung der Infektionen lässt sich nur dann wirksam verhindern, wenn Personen notfalls unter Zwang sofort dazu gebracht werden, das jeweilige Weihnachtsmarktgelände zu verlassen.

Zu IV).

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Diese Allgemeinverfügung fußt auf § 5 Abs. 2 CoronaSchVO NRW. Die CoronaSchVO NRW in ihrer derzeit geltenden Fassung gilt bis zum 24.11.2021. Es ist daher ermessensgerecht, die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung entsprechend zu bemessen.

Das Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat dem Erlass dieser Allgemeinverfügung am 17.11.2021 zugestimmt (§ 5 Abs. 3 S. 2 CoronaSchVO NRW).

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Gelsenkirchen die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

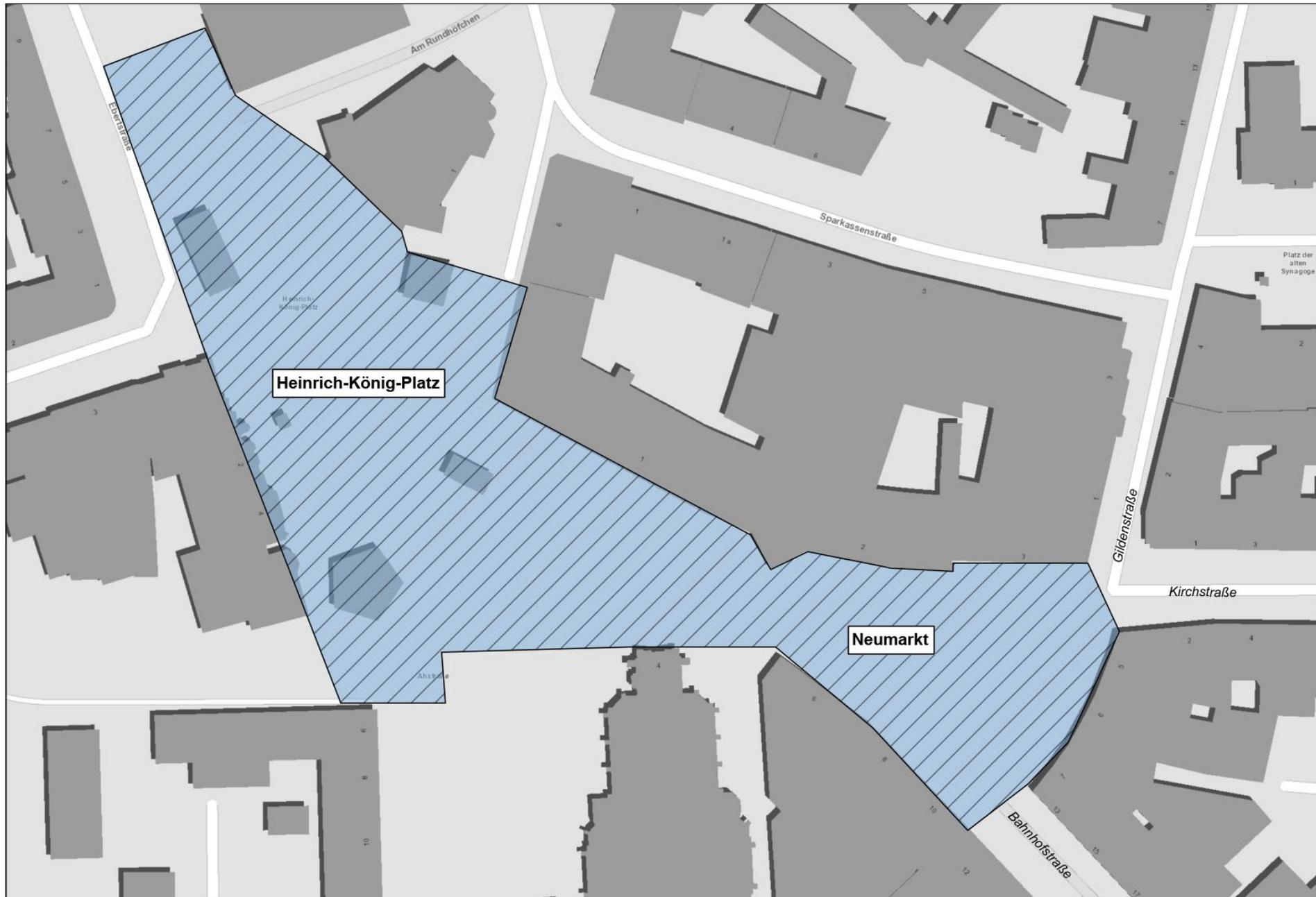
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Gelsenkirchen, 17. November 2021

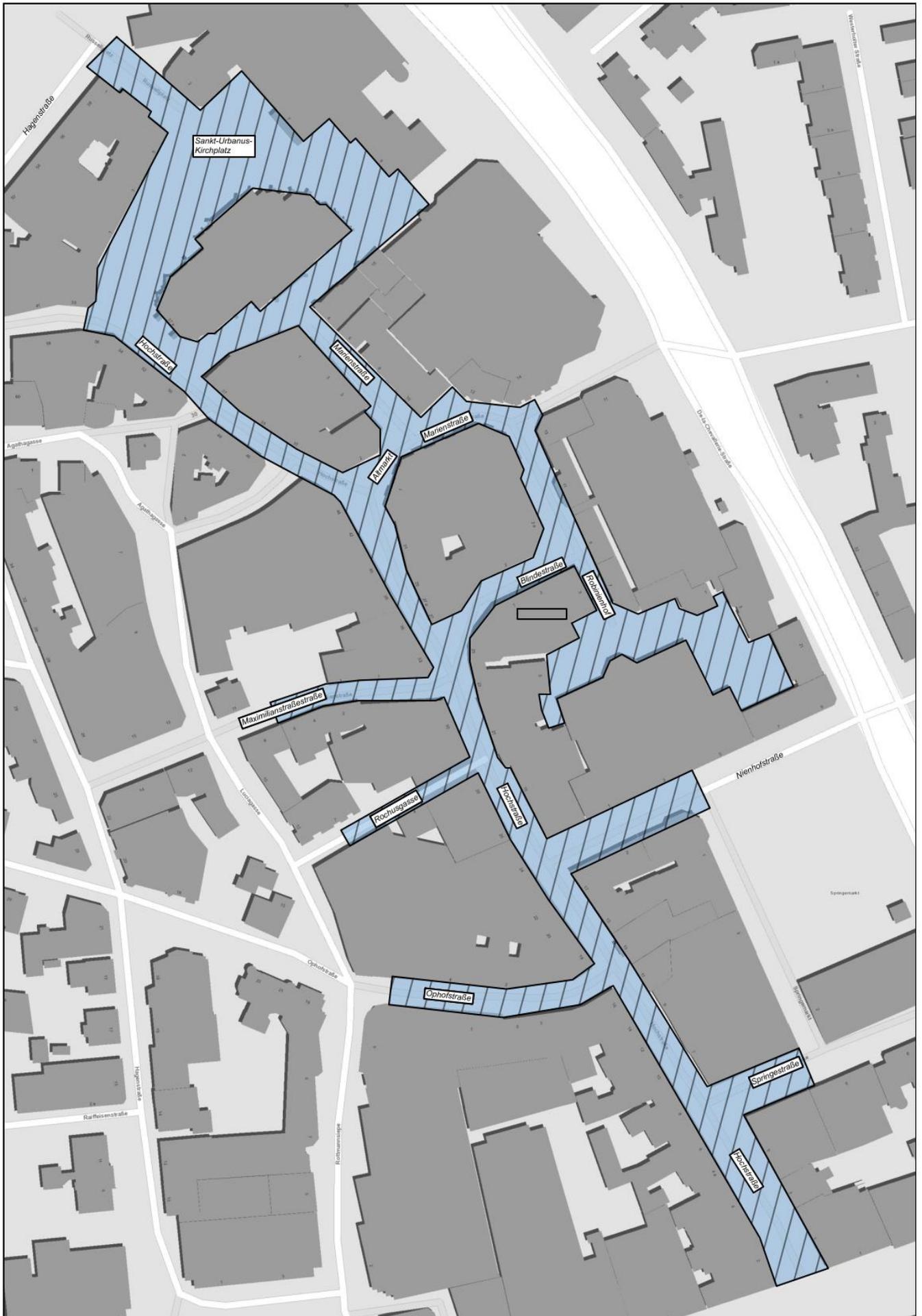
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Wolterhoff

Anlage 1 – Weihnachtsmarkt Altstadt



Anlage 2 – Weihnachtsmarkt Buer



**Bekanntmachungen anderer Behörden und
Körperschaften des öffentlichen Rechts**

II

**Sonstige
Bekanntmachungen**

III

Personalnachrichten

IV

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 73. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.